|  |
| --- |
| Merkblatt zur schriftlichen Stimmabgabe |
| a) Die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Zu diesem Zweck werden diesen Wahlberechtigten  1. die Stimmzettel und der Wahlumschlag,  2. eine vorgedruckte, vom Wähler (Briefwähler) abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des §16 Abs. SächsPersVWVO erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen sowie   1. ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands sowie den Vermerk "Briefwahl" trägt, 2. ein Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl   übersandt. |
| b) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er  1. die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt,  2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,   1. den Wahlumschlag, in den der/die Stimmzettel gelegt wurde, und hiervon getrennt die unterschriebene Erklärung in dem zugegangenen Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt und 2. auf dem äußeren Umschlag seinen Namen und seine Anschrift angibt. (§ 17 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SächsPersVWVO) |
| c) Sonderregelung für Wähler, die durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind (§ 16 Abs. 5 SächsPersVWVO).  Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, derer er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.  Das Sächsische Personalvertretungsrecht (SächsPersVG) und die Wahlordnung zum Sächsischen Personalvertretungsrecht (SächsPersVWVO) sind in der aktuellen Fassung im Intranet unter News eingestellt. Die Gewährleistung der geheimen Stimmabgabe wird in § 18 SächsPersVWVO geregelt und so angewandt. |